

**Unverbindliche Bekanntgabe  
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

**Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

**Musterbedingungen des GDV  
(GDV 0123 2004-04)**

8100	Versicherte Gefahren und Schäden	8117	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
8101	48-Stunden-Klausel	8118	Vertragsstrafen
8102	Ausschluss von Betrieb- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen	8119	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen
8103	Unterbrechungsschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen	8200	Versicherte Kosten
8104	Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen	8201	Sachverständigenkosten
8105	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen	8300	Gefahrerhöhung; Obliegenheiten
8106	BU-Schäden durch radioaktive Isotope	8301	Erweiterte Anerkennung
8107	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	8302	Prüfung von elektrischen Anlagen
8108	Rückwirkungsschäden (Zulieferer)	8303	(96) Brandschutzanlagen
8109	ED-, Lw- und St-BU-Versicherung	8304	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
8110	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen	8305	Gefahrerhöhung – Versehensklausel
8111	Unbemannte Flugkörper	8306	Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung
8112	(91) Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen	8307	Bezugnahme auf die Feuer- oder FBU-Versicherung
8113	Rückwirkungsschäden (Abneh-	8400	Versicherungsosrt
		8401	Neu hinzukommende Betriebsstellen
		8402	Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt-Industrie (ruhend)
		8403	-Weitere Betriebsstellen
		8500	Versicherungssumme, Unterversicherung
		8501	Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten
		8502	Selbstbehalt bei ungekürzter

merrisiko)	Versicherungssumme
8114 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen	8503 Höchstentschädigungen
8115 Unterbrechungsschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugung-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen	8504 Nachhaftung
8116 Überspannungsschäden durch Blitz	8600 Sonstige Bestimmungen
	8605 unbesetzt
	8606 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten
	8607 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten
8601 unbesetzt	
8602 Makler	
8603 Ratenzahlung	
8604 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	

## **8100 – Versicherte Gefahren und Schäden**

### **8101 48-Stunden-Klausel**

Für Unterbrechungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

### **8102 Ausschluss von Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen**

Abweichend von § 2 Nr. 4 c FBUB gelten Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen und die daraus an den vom Schaden betroffenen Einrichtungen entstehenden Brand- und Explosionsschäden nicht als Sachschäden im Sinne von § 2 Nr. 1 FBUB.

### **8103 Unterbrechungsschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen**

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

### **8104 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen**

1. Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB, sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB gehören:

- a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst.
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8105 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen**

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne des § 6 Nr. 2 FBUB an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

### **8106 BU-Schäden durch radioaktive Isotope**

Sachschäden im Sinne der FBUB sind auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf der Betriebsstelle betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

### **8107 Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern**

1. Abweichend von § 1 ZFBUB sind Unterbrechungsschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte v.H.-Satz der Versicherungssumme.

3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz werden je Versicherungsfall um \_ v.H. gekürzt. Ein anderer v.H.-Satz kann vereinbart werden.

### **8108 Rückwirkungsschäden (Zulieferer)**

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 3 Nr. 1 FBUB liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 FBUB auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung).

3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5. Bei der Prämienberechnung nach § 9 FBUB bleibt der Prämienzuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

### **8109 ED-, Lw- und St-BU-Versicherung**

1. Soweit vereinbart, gilt in Erweiterung des § 2 Nr. 1 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB) als Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache auch ein nach den

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 87),
- b) Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 87),
- c) Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 87),

zu ersetzender Schaden.

2. Der Deckungsumfang gemäß den in Nr. 1 genannten AVB kann für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung durch zusätzliche Vereinbarungen erweitert werden, deren geschäftsplanmäßiger Gebrauch zu diesen AVB aufsichtsamtlich genehmigt ist.

3. Die Erweiterungen gemäß Nr. 1 a, 1 b oder 1 c können selbständig gekündigt werden.

### **8110 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen**

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (FBUB) gilt als Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache auch ein Durchnässungsschaden, der dadurch entsteht, dass Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

2. Ausgenommen sind Schäden

- a) an der Sprinkleranlage;
- b) anlässlich von Druckproben;
- c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten am Gebäude oder an der Sprinkleranlage;
- d) durch Erdsenkung, Erdbeben oder Schwamm.

3. Sprinkleranlagen gemäß Nr. 1 sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine andere anerkannte Prüfstelle abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft. Im übrigen gelten Nr. 3 und Nr. 4 der Vereinbarung "Brandschutzanlagen" .

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

5. Begründet ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Nr. 3 zugleich einen Verstoß gegen §§ 16 ff. (vorvertragliche Anzeigepflicht), 23 ff. (Gefahrerhöhung) VVG, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen.

6. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Schaden einschließlich der zur Abwehr oder Minderung des Schadens aufgewendeten Kosten den vereinbarten Selbstbehalt.

### **8111 Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von § 2 Nr. 1 b FBUB gilt als Sachschaden auch die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **8112 (91) Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen**

1. Abweichend von § 3 Nr. 2 b FBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß § 2 Nr. 1 FBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
4. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung). Die Bestimmung über Unterversicherung (§ 5 Nr. 3 FBUB) bleibt unberührt.
5. Der insoweit als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8113 Rückwirkungsschäden (Abnehmerrisiko)**

1. Ein Unterbrechungsschaden im Sinne des § 3 Nr. 1 FBUB liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden entsprechend § 2 FBUB auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines im Versicherungsschein dokumentierten mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der für jeden benannten Abnehmer gesondert vereinbarte Betrag.
3. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß Nr. 2 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
5. Bei der Prämienberechnung nach § 9 FBUB bleibt der Prämienzuschlag für die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden unberücksichtigt.

### **8114 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen**

1. Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB, sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB gehören:

- a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst.
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8115 Unterbrechungsschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen**

1. Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen sind auch dann Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
2. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8116 Überspannungsschäden durch Blitz**

1. Sachschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 FBUB sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der gemäß Nr. 1 und Nr. 2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8117 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der gemäß Nr. 1 und Nr. 2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8118 Vertragsstrafen**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8119 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit auch für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens (§ 2 Nr. 1 FBUB) anfallen, weil

Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Der gemäß Nr. 1 und Nr. 2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz für Rettungskosten gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## **8200 – Versicherte Kosten**

### **8201 Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach § 12 Nr. 4 FBUB durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

## **8300 – Gefahrerhöhung; Obliegenheiten**

### **8301 Erweiterte Anerkennung**

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekanntgeworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.

2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

### **8302 Prüfung von elektrischen Anlagen**

Abweichend von § 5 ZFBUB verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß § 5 Nr. 1 ZFBUB keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

### **8303 (96) Brandschutzanlagen**

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS-Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhter Zuverlässigkeit;
- c) Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH

oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.

3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten

- a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
- b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens \_ % gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 oder Nr. 4, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

6. Dauert eine gemäß Nr. 3 e anzuzeigende Störung oder Außerbetriebnahme länger als drei Tage, so hat der Versicherungsnehmer zeitanteilig einen für die betroffene Anlage gewährten technisch ermittelten Bradschutz-Rabatt, mindestens jedoch den vereinbarten Anteil der Jahresprämie für die betroffenen Positionen, nachzuentrichten. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen dieser Störung oder Außerbetriebnahme gemäß Nr. 5 leistungsfrei geworden ist.

### **8304 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf der Betriebsstelle gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Gesetzesvorschriften über Gefahrerhöhung. Abweichungen, die die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften über Gefahrerhöhung haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

### **8305 Gefahrerhöhung - Versehensklausel**

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf der Betriebsstelle verpflichten und Gefahrerhöhungen nach §§ 23 bis 30 VVG unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekanntgewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an die etwa erforderliche höhere Prämie.

### **8306 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

### **8307 Bezugnahme auf die Feuer- oder FBU-Versicherung**

Bestehen die Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrages oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Verträge.

### **8400 – Versicherungsort**

#### **8401 Neu hinzukommende Betriebsstellen**

1. Als Betriebsstelle im Sinne von § 3 Nr. 1 FBUB gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsstelle und Versicherungsfall auf \_ EURO begrenzt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen.

Bei nicht ausreichender Versicherungssumme ist § 5 Nr. 3 FBUB (Unterversicherung) anzuwenden.

3. Der Versicherungsnehmer erkennt Prämienzuschläge an, die infolge der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsstellen erforderlich werden.

#### **8402 Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt-Industrie (ruhend)**

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an Triebwerkflugzeugen unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden nur, wenn sich die Triebwerkflugzeuge in Herstellung, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.

2. Der Versicherungsschutz beginnt

a) im Rahmen der Herstellung mit Beginn der Montage;

b) im Rahmen der Reparatur, Wartung oder Überholung mit dem Eintreffen auf der Betriebsstelle, sobald das Triebwerkflugzeug auf dem Abstellplatz angelangt ist und die Triebwerke stillstehen.

3. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, sobald und solange sich das flugfähig montierte Triebwerkflugzeug in Betrieb befindet, d.h. während

a) des Rollens mit eigener oder fremder Kraft,

b) Triebwerksläufen, auch zum Zwecke der Erprobung,

c) des Fluges.

4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen der Betriebsstelle.

#### **8403 Weitere Betriebsstellen**

1. Abweichend von § 3 Nr. 1 FBUB besteht Versicherungsschutz auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die sich innerhalb der besonders vereinbarten weiteren Betriebsstätten in fremden Unternehmen ereignet haben. Hierfür kann eine Entschädigungsgrenze vereinbart werden.

2. Versicherungsschutz besteht nur für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden im Sinne von § 2 FBUB an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

#### **8500 – Versicherungssumme, Unterversicherung**

##### **8501 Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten**

1. Abweichend von § 3 Nr. 3 FBUB sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Gruppen einheitlich auf 24 Monate.

2. In Abänderung des § 5 Nr. 1 Satz 2 FBUB ist der Bewertungszeitraum einheitlich auf 24 Monate festgesetzt.

3. § 9 FBUB (Prämienrückgewähr) wird wie folgt geändert:

a) Entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten in den mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monaten niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschüssigen Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe besonders festzustellen.

Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

b) Erweist sich im Schadenfalle, dass die für die abgelaufenen 24 Monate nach Nr. 1 für eine Gruppe als endgültig gemeldete Summe niedriger war als der Versicherungswert dieser Gruppe in demselben Zeitraum, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Nr. 3 FBUB) ermittelte Entschädigung im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der Prämie, die der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungswert der abgelaufenen 24 Monate zu zahlen gehabt hätte.

War die Versicherungssumme einer Gruppe niedriger als der Versicherungswert dieser Gruppe in den abgelaufenen 24 Monaten, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß (vgl. auch § 5 Nr. 3 FBUB) zu ermittelnde Entschädigung nur im Verhältnis der unter Berücksichtigung der Prämienrückgewähr gezahlten Prämie zu der für die Versicherungssumme gezahlten Prämie. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

c) Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von a und b die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

### **8502 Selbstbehalt bei ungekürzter Versicherungssumme**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### **8503 Höchstentschädigungen**

1. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).
2. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

### **8504 Nachhaftung**

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme je Position hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).
2. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme einer Position überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.  
  
Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.
3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Nr. 2 Abs. 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.
4. Eine Unterversicherung nach § 5 Nr. 3 FBUB wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.
5. Entschädigung, Rückvergütung und Nachzahlung sind für jede Position gesondert festzustellen und abzurechnen.

6. Die Bestimmungen des § 9 FBUB bleiben unberührt. § 9 Nr. 2 FBUB gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.

7. Soweit die Klausel 8501 "Überjährige Haftzeit bis zu \_ Monaten" Gültigkeit hat, ist die Meldung des Betriebsgewinns und der erwirtschafteten Kosten nach Nr. 2 Absatz 1 statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.

## **8600 – Sonstige Bestimmungen**

### **8601 unbesetzt**

### **8602 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### **8603 Ratenzahlung**

1. Ist für die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

2. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Die sonstigen Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich im Fall der ersten Rate der ersten Jahresprämie aus § 38 VVG, im übrigen aus § 39 VVG.

### **8604 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

### **8605 unbesetzt**

### **8606 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten**

1. Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend § 2 FBUB in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen.

2. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

### **8607 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten**

1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

bei

- a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer
- c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre
- d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter

Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

- e) Einzelfirmen – die Inhaber
- f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.